

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

September 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

Gelder unbemerkt vom Fiskus ins Ausland zu transferieren, wird immer schwieriger. Wir zeigen, worauf sich Anleger aufgrund des bereits Ende 2015 in Kraft getretenen **Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes** einstellen müssen. Zudem gehen wir der Frage nach, wann einem berechtigten Erben die **Erbschaftsteuer** erlassen werden kann. Der **Steuertipp** gibt Entwarnung zur **verdeckten Einlage** und zum **Zufluss von Gehaltsbestandteilen** bei GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern.

TRANSPARENZ

118 Staaten nehmen am Finanzkonten- Informationsaustausch teil

Mittlerweile tauschen 118 Staaten - darunter auch Deutschland - ihre Informationen über Finanzkonten einmal jährlich untereinander aus, um **Steuerhinterziehung** weltweit besser bekämpfen zu können. Grundlage hierfür ist das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die **Staatenaustauschliste 2026** veröffentlicht. Danach nehmen neben sämtlichen EU-Mitgliedstaaten auch Nicht-EU-Staaten wie die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, San Marino und die Türkei am Austausch teil. Länder wie die Bahamas, Guernsey, die Kaimaninseln, Panama, die Seychellen und Zypern sind ebenfalls in der Liste enthalten und melden Konto- und Transaktionsdaten regelmäßig an Deutschland.

Hinweis: Insbesondere müssen die Finanzinstitute Kontonummer, Kontosaldo sowie Name, Adresse, Steuer-ID, steuerlichen Wohnsitz und Geburtsdatum melden.

Die deutschen Finanzinstitute übermitteln ihre Daten zunächst an das Bundeszentralamt für Steuern, anschließend folgt von dort der elektronische Austausch mit anderen Staaten.

Dadurch erhalten die jeweiligen Behörden aller geliste-

ten Staaten Informationen über mögliche **Konten und Transaktionen im Ausland**.

Hinweis: Wer dem Fiskus bislang steuerpflichtige Auslandseinkünfte verschwiegen hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Selbstanzeige ein Strafverfahren verhindern. Nutzen Sie dazu unser Beratungsangebot, da eine Selbstanzeige bestimmte Anforderungen erfüllen muss.

NAHE ANGEHÖRIGE

Arbeitsvertrag kann auch ohne Arbeitszeitch- weise anerkannt werden

Lohnzahlungen an einen im Betrieb mitarbeitenden Angehörigen sind als **Betriebsausgaben** abziehbar, wenn

- der Angehörige aufgrund eines wirksamen, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechenden Arbeitsvertrags beschäftigt wird,
- der Angehörige die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringt und
- der Arbeitgeber alle Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung, erfüllt.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Transparenz:** 118 Staaten nehmen am Finanzkonten-Informationsaustausch teil..... 1
- ☑ **Nahe Angehörige:** Arbeitsvertrag kann auch ohne Arbeitszeitchweise anerkannt werden.. 1
- ☑ **Erbstreit:** Einem berechtigten Erben kann Erbschaftsteuer erlassen werden 2
- ☑ **Geldrente:** Bewertungszinssatz von 5,5 % ist verfassungsgemäß 2
- ☑ **Entnahme:** Für Arbeitszimmer läuft bei Wohnungsverkauf keine separate Zehnjahresfrist.... 3
- ☑ **Anteilsverkauf:** Wenn die Fortführung des Geschäftsführeramts vergütet wird 3
- ☑ **Erbschaft/Schenkung:** Vergleichspreise der Gutachterausschüsse sind maßgeblich 3
- ☑ **Steuertipp:** Gehaltsverzicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern entschärft..... 4

Diese Grundsätze lassen sich in Bezug auf Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ableiten.

Die steuerliche Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen darf laut BFH nicht allein wegen fehlender Arbeitszeitznachweise versagt werden. **Stundenzettel** stellen nach Auffassung des Gerichts nur einen Beleg für die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten dar. Solche Arbeitszeitdokumentationen haben somit nur die Funktion, dem Arbeitgeber den Nachweis zu ermöglichen, dass der Arbeitnehmer seine Hauptleistungspflicht erfüllt hat. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, die Führung solcher Arbeitszeitznachweise sei für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses in jedem Fall zwingend erforderlich. Damit würde das Vorhandensein von Arbeitszeitaufzeichnungen zu Unrecht in den Rang eines Tatbestandsmerkmals erhoben.

ERBSTREIT

Einem berechtigten Erben kann Erbschaftsteuer erlassen werden

Ein jahrelanger Erbstreit in der Familie ist wohl der Albtraum eines jeden Erben. Getoppt werden kann dieses Schreckensszenario aber noch, wenn unberechtigte Erben den Nachlass zwischenzeitlich verleben und das Finanzamt später den berechtigten Erben zur Kasse bittet.

In solch einer unglücklichen Situation fand sich kürzlich ein Erbe wieder, dessen Fall jetzt den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt hat. Obwohl er in einem handschriftlichen Testament als Erbe bestimmt war, hatten seine Mutter und die Schwester des Erblassers beim Amtsgericht einen Erbschein erwirkt, der sie als gesetzliche Erben auswies. Selbst nachdem das Gericht vom handschriftlichen Testament erfahren hatte, gelang es dem Erben erst acht Jahre später, den Erbschein rechtskräftig wieder einziehen zu lassen. In der Zwischenzeit hatten die unberechtigten Erben den **Nachlass** jedoch **vollständig verbraucht**. Weitere zwei Jahre später setzte das Finanzamt Erbschaftsteuer in Höhe von 28.000 € gegen den rechtmäßigen Erben fest, wogegen dieser klagte und hilfsweise beantragte, die Erbschaftsteuer aus Billigkeitsgründen mit 0 € festzusetzen.

Der BFH hat entschieden, dass festgesetzte Erbschaftsteuer unter besonderen Voraussetzungen ausnahmsweise aus **sachlichen Billigkeitsgründen** niedriger oder mit 0 € festgesetzt werden dürfe, wenn die Steuererhebung im Einzelfall unbillig wäre. Das kann der Fall sein, wenn ein Erbe zwar den Wert des Nachlasses zum Todestag versteuern soll, ihn aber kein Verschulden daran trifft, dass er letztlich nicht bereichert ist.

Hierfür muss der Erbe aber nachweisen, dass er

- alles in seiner Macht Stehende getan hat, um den Nachlass zu sichern, und
- etwaige Ersatzansprüche geltend gemacht hat oder es wegen der Vermögenslosigkeit der unberechtigten Erben von vornherein aussichtslos war, solche Ansprüche geltend zu machen.

Im Urteilsfall stand zwar fest, dass der Kläger keine Gegenstände aus dem Nachlass erhalten hatte und **nicht bereichert** war. Offen war jedoch für den BFH, ob ihm werthaltige Ersatzansprüche zustanden und ihm deren Durchsetzung zumutbar war. Die BFH hat die Sache daher an das Finanzgericht zurückverwiesen, das hierzu weitere Feststellungen treffen muss.

GELDRENTE

Bewertungszinssatz von 5,5 % ist verfassungsgemäß

Um den Kapitalwert **lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen** zu bestimmen, zieht das Finanzamt die Lebenserwartung nach amtlichen Sterbetafeln heran. Es nimmt dabei eine Abzinsung mit einem gesetzlichen Zinssatz von 5,5 % vor. Die Frage, ob dieser Zinssatz im Bewertungsrecht verfassungsgemäß ist, hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt.

Die Klägerin hatte von ihrem 78-jährigen Onkel ein Grundstück übertragen bekommen und sich im Gegenzug zur Zahlung einer monatlichen Geldrente von 1.000 € an ihn verpflichtet. Das Finanzamt setzte bei der Berechnung der **Schenkungsteuer** für diese gemischte Schenkung die Geldrente mit einem Kapitalwert von 87.000 € an (entgeltlicher Teil), wobei es die Abzinsung von 5,5 % berücksichtigte. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass der Kapitalwert der Rente wesentlich höher sei - und ihr schenkweise erhaltener Anteil geringer. Eine Abzinsung von 5,5 % sei realitätsfern und daher verfassungswidrig.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz bei der Bewertung lebenslänglicher Geldrenten verfassungsgemäß ist. Der Zinssatz von 5,5 % soll die üblichen Schwankungen des Zinsniveaus am Kapitalmarkt ausgleichen. Er soll zudem verhindern, dass sich die dem Kapitalmarkt immanenten Zinsschwankungen in unvertretbarem Ausmaß auf die Bewertung einer (längere Zeitspannen umfassenden) Kapitalforderung auswirken. Der Zinssatz soll nicht - wie bei **Erstattungs- und Nachzahlungszinsen** - die Vorteile abschöpfen, die aus einer späten Steuernachzahlung resultieren, sondern künftige Verpflichtungen bewerten, die mitunter erst in Jahrzehnten fällig werden. Der gesetzliche Zinssatz von 5,5 % sei auch nicht evident realitätsfern.

ENTNAHME

Für Arbeitszimmer läuft bei Wohnungsverkauf keine separate Zehnjahresfrist

Eine selbstgenutzte Immobilie lässt sich innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei veräußern, wenn sie im Jahr des Verkaufs und in den beiden Vorjahren durchgehend zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Anders ist das bei einer vermieteten Immobilie: Wird sie innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung verkauft, ist der erzielte Gewinn als **privates Veräußerungsgeschäft** steuerpflichtig. Das Finanzgericht München (FG) hat kürzlich die Frage beantwortet, ob die Entnahme eines Arbeitszimmers in einer Eigentumswohnung aus dem Betriebsvermögen eine eigene Zehnjahresfrist auslöst.

Der Kläger hatte im Jahr 2003 eine Eigentumswohnung gekauft. Ein Zimmer nutzte er bis 2006 für seine selbstständige Tätigkeit und überführte es dann wertmäßig in sein Privatvermögen. Ab 2011 wurde die Wohnung vermietet und im Jahr 2013 veräußert. Der Kläger erklärte keine Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Das Finanzamt folgte seiner Steuererklärung zunächst. Bei einer späteren Betriebsprüfung vertrat der Prüfer jedoch die Auffassung, der auf das ehemalige Arbeitszimmer entfallende Teil des Veräußerungsgewinns sei steuerpflichtig. Denn erst mit der Überführung des Arbeitszimmers ins Privatvermögen habe die Haltefrist zu laufen begonnen und sei daher noch nicht abgelaufen. Der Kläger war hingegen der Ansicht, das Arbeitszimmer könne steuerlich nicht **getrennt von der übrigen Wohnung** betrachtet werden.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers führt nicht zu einer Teilung des Wirtschaftsguts „Eigentumswohnung“. Ein einzelner Raum einer Wohnung ist nicht verkehrsfähig und auch nicht einzeln veräußerbar. Eine Wohnung ist nur als Ganzes veräußerbar. Somit kann es auch **keine unterschiedlichen Haltefristen** des Arbeitszimmers und des Rests der Wohnung geben. Die Haltefrist der gesamten Wohnung betrug mehr als zehn Jahre, so dass kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vorlag.

ANTEILSVERKAUF

Wenn die Fortführung des Geschäftsführeramts vergütet wird

Im Zusammenhang mit Vermögensbeteiligungen ist oftmals umstritten, welcher steuerlichen **Einkunftsart** der Vorgang zuzurechnen ist. Dies betrifft sowohl die Gewährung als auch die Veräußerung der Vermögensbeteiligung sowie etwaige aus dieser Beteiligung erzielte Erträge.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall war ein Geschäftsführer zu 50 % an seiner GmbH beteiligt.

Sein Jahresgehalt betrug rund 190.000 €. Er veräußerte im Streitjahr seinen Anteil an der GmbH für 2,25 Mio. €. Im Kaufpreis waren 625.000 € für die Fortsetzung der Geschäftsführung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Anteilsverkauf enthalten. Dieser Teil des Kaufpreises stand unter **Vorbehalt der anteiligen Erstattung** bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit. Das neu vereinbarte Geschäftsführergehalt betrug 140.000 € jährlich zuzüglich Tantieme. Streitig war, ob die 625.000 € als Teil des Veräußerungspreises oder als Arbeitslohn zu behandeln sind. Für die Beantwortung dieser Frage sind die objektiven Umstände maßgebend. Auf die persönlichen Einschätzungen der Beteiligten kommt es dagegen nicht an. Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen und auf Folgendes hingewiesen: Ob ein anlässlich der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft gezahlter (Teil-)Betrag für die Fortführung der Geschäftsführertätigkeit durch den veräußernden Gesellschafter

- den Gewinneinkünften zuzuordnen oder
- als Arbeitslohn zu erfassen

ist, bestimmt sich danach, zu welcher Einkunftsart der **engere wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang** besteht. Entscheidend ist, ob der im Kaufvertrag vereinbarte „Bleibe“-Leistung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich bei dem hierfür gezahlten Betrag um einen unselbständigen Teil des Veräußerungspreises (Gewinneinkünfte). Laut BFH ist die Qualität und Stabilität des Managements regelmäßig ein den Wert der Kapitalgesellschaft beeinflussender Faktor und damit ein unselbständiger Kalkulationsfaktor für die Bildung des Kaufpreises für die Beteiligung (Teil des Veräußerungspreises).

Letztlich wird es im zweiten Rechtsgang darauf ankommen, ob der auf die 50%ige Beteiligung entfallende Kaufpreis von 2,25 Mio. € dem **Verkehrswert der Beteiligung** entspricht. Dieser Wert kann auf Basis der Grundlagen für die Festlegung des Kaufpreises oder durch ein Gutachten ermittelt werden. Übersteigt der Kaufpreis den Wert der Beteiligung, ist der übersteigende Betrag als Arbeitslohn zu qualifizieren.

ERBSCHAFT/SCHENKUNG

Vergleichspreise der Gutachterausschüsse sind maßgeblich

Geerbtes oder geschenktes Wohnungseigentum muss nach dem Bewertungsgesetz für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich nach dem **Vergleichswertverfahren** bewertet werden.

Grundlage hierfür sind vorrangig die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise, die überwiegend aus Verkäufen ähnlicher Objekte abgeleitet wurden.

Hinweis: Gutachterausschüsse sind staatliche Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, eine allgemeine Markttransparenz im Immobiliensektor zu schaffen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die von den Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichspreise für Immobilien grundsätzlich maßgebend sind. Finanzämter und Steuerzahler müssen sie daher bei der Grundstücksbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer heranziehen. Die Finanzgerichte können die angegebenen Vergleichspreise nur auf **offensichtliche Unrichtigkeiten** überprüfen. Erst wenn solche zutage treten, muss das Finanzgericht den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufklären.

STEUERTIPP

Gehaltsverzicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern entschärft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer Einnahmen aus Tantiemeforderungen gegen seine Kapitalgesellschaft **bei Fälligkeit zufließen**. Der Tantiemeanspruch wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig, sofern die Vertragsparteien nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich im Anstellungsvertrag eine andere Fälligkeit vereinbart haben. Ein beherrschender Gesellschafter hat es letztlich in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen, wenn der Anspruch eindeutig, unstritten und fällig ist.

Tantiemeforderungen, die in den festgestellten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen sind, fließen dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer allerdings steuerlich nicht zu. Dies gilt selbst dann, wenn eine dahin gehende Verbindlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in den Jahresabschlüssen hätte gebildet werden müssen, dies aber zum Beispiel wegen eines Buchungsfehlers unterblieben ist. Aufgrund dieser Rechtsprechung hält die Finanzverwaltung nicht länger an ihrer bisherigen Auffassung fest. Sie hat daher eine restriktive Verwaltungsanweisung aus dem Jahr 2014 zur verdeckten Einlage und zum gleichzeitigen **Zufluss von Arbeitslohn** bei Gesellschafter-Geschäftsführern aufgehoben.

Die bisherige Verwaltungsregelung erwies sich für die Praxis als misslich. Verzichtete ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer auf **Gehalt oder Tantiemen**, behandelte die Finanzverwaltung dies fast immer als lohnsteuerpflichtigen Zufluss.

Gleichzeitig wurde regelmäßig eine verdeckte Einlage in die GmbH angenommen. Dies hatte zur Folge, dass der Geschäftsführer Einkommensteuer auf Beträge zahlen musste, die ihm tatsächlich nie ausbezahlt wurden. Betroffen waren insbesondere

- krisenbedingte Gehaltsverzichte,
- Tantiemeverzichte zur Stabilisierung einer GmbH und
- Forderungsverzichte zur Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung.

Hinweis: Der BFH hatte zuletzt stärker auf die tatsächliche wirtschaftliche Verfügungsmacht und den Zeitpunkt des Verzichts abgestellt. Damit war der engen Verwaltungsauffassung der Boden entzogen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstetter, Tobias Gnädinger
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.